

Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz – EU

SOZIALVERSICHERUNG: KOORDINATION, ABER KEINE HARMONISIERUNG

Mit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vom 1. Juni 2002 veränderte sich für die Schweizer Wirtschaft vieles. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen wurden komplett neu definiert. Nachdem das Schweizer Volk auch der Osterweiterung II zugestimmt hat, gelten diese Regelungen seit Juni 2009 auch für Bulgarien und Rumänien.



Roland Cavelti
Treuhand
Lachen



Alexander Stadelmann
Treuhand
Lachen

Das System der sozialen Sicherheit kann in Europa nicht vereinheitlicht werden – zu gross sind die staatspezifischen Unterschiede. Der zentrale Grundsatz in den Abkommen mit der EU ist die Gleichbehandlung. Kein Staat soll die Angehörigen der Vertragsstaaten in seinen Versicherungswerken anders behandeln als seine eigenen Staatsangehörigen. Dieser Grundsatz hat das Schweizer Landesrecht bereits in verschiedener Hinsicht beeinflusst, so etwa bei der notwendigen Einschränkung des Zuganges zur freiwilligen Versicherung für Personen im Ausland. Zugelassen sind nur noch Schweizer Bürger und EU-Angehörige mit Aufenthalt in einem Nicht-EU-Land, wenn sie zuvor mindestens fünf Jahre in der Schweizer AHV/IV versichert waren.

WO WIRD VERSICHERT?

Grundsätzlich richten sich die Versicherungseigenschaft und die Beitragspflicht nach der Gesetzgebung des Staates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bei grenzüberschreitenden Verhältnissen liegt der Erwerbsort dort, wo das Ergebnis der Erwerbstätigkeit seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt



hat. Gegenüber den EU-Staaten gilt dieser Grundsatz des Erwerbsortsprinzips grundsätzlich auch, allerdings mit der Einschränkung, dass bei gleichzeitiger unselbständiger Erwerbstätigkeit in mehreren EU-Staaten – oder in einem EU-Staat und der Schweiz – die Unterstellung nur in einem Staat, und zwar in jenem des Wohnsitzes erfolgt.

UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem Staat greift immer das Erwerbsortsprinzip. Staatsangehörige der EU/EFTA und der Schweiz, die in zwei oder mehreren Staaten unselbständig tätig sind, unterstehen hingegen der Versicherung im Wohnsitzstaat, sofern sie in diesem Staat auch eine Erwerbstätigkeit

haben. Üben sie indessen im Wohnsitzstaat keine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, unterstehen sie den Versicherungsrechten in dem Staat, wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Falls verschiedene Arbeitgeber ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, fällt die Zuständigkeit wieder an den Wohnsitzstaat zurück, auch wenn dieser Staat zu keinem der Arbeitgeber in Beziehung steht.

SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem einzigen Staat ergeben sich grundsätzlich keine Probleme; es gilt auch in diesem Fall das Erwerbsortsprinzip. Nun kann es sich ergeben, dass ein Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz in einem EU-Land tätig ist, wo selbständige Erwerbstätigkeit nicht der



obligatorischen Versicherung unterstellt ist, wie zum Beispiel in Deutschland. In diesem Fall entfällt die Pflichtversicherung. Gestützt auf das Schweizer AHV-Gesetz kann sich der Versicherte in diesem Fall der obligatorischen Versicherung in der Schweiz anschliessen.

KEINE REGEL OHNE AUSNAHME

Ist eine Person in der Schweiz selbständig erwerbend und in einem EU-Staat unselbständig, dann erfolgt in Abweichung vom Grundsatz in jedem Staat eine Unterstellung nach Massgabe des dort erzielten Einkommens. Bezieht hingegen ein EU-Angehöriger aus der Schweiz ein kleines Verwaltungsratshonorar und ist im Übrigen in einem EU-Staat als Selbständigerwerbender tätig, erfolgt die Versicherungsunterstellung für das gesamte Einkommen in der Schweiz. Aber auch hier kennen die Staaten untereinander wieder Ausnahmeregelungen. Wenn zum Beispiel in Deutschland eine landwirtschaftliche Tätigkeit und in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeführt wird, erfolgt die Abrechnung in beiden Staaten nach Massgabe der erzielten Einkommen.

SPEZIALREGELUNG „ENTSANDTE“

Ein Arbeitgeber eines Vertragsstaates hat die Möglichkeit, einen von ihm entlohnten Arbeitnehmer für eine beschränkte Dauer (EU bis zwei Jahre, übrige Staaten bis fünf Jahre) in einen ande-

ren Vertragsstaat zu entsenden und ihn der für den Arbeitgeber massgebenden Gesetzgebung unterstellt zu belassen. Solche Entsandten aus der Schweiz müssen sich mit einer besonderen Bescheinigung, welche von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellt wird, über ihren Status und den Verbleib in der schweizerischen Versicherung ausweisen. Für sie muss der Arbeitgeber in der Schweiz mit der Ausgleichskasse abrechnen, wie wenn sie in der Schweiz beschäftigt und entlohnt würden. Wohnsitz und Staatszugehörigkeit sind ohne Belang. Voraussetzung eines Entsendungsverhältnisses ist das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages mit dem Arbeitgeber im Entsendungsstaat. Ob letztendlich die Salärkosten durch den entsendenden Arbeitgeber oder durch jenen im Einsatzstaat getragen werden, ist unerheblich. Früher war es möglich, dem Entsandten in der Schweiz lediglich ein kleines „Schattensalär“ zur Erhaltung der Versicherungseigenschaft zu versichern, während im Ausland der Löwenanteil ohne Sozialversicherungsabgaben ausbezahlt worden war. Dies ist nach neuester Praxis der AHV-Behörden nicht mehr möglich.

FAMILIENZULAGENORDNUNG

Die Familienzulagenordnung folgt in der Regel ebenfalls dem AHV-Recht bzw. den entsprechenden Koordinationsregeln. Das heisst, dass der Arbeitgeber die

Beiträge mit Bezug auf die Unterstellung an die zuständige Familienausgleichskasse abzuliefern hat, dass aber oft die Zulagen im Ausland (Wohnsitzland), wo die zulagenberechtigten Kinder leben, aufgrund des dortigen Anschlusses eines dort verbliebenen Elternteiles ausgerichtet werden. Die Familienzulagenordnung ist in diesem Bereich sehr komplex und administrativ aufwendig.

FAZIT

Bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen zwischen der Schweiz und der EU ist zu beachten, dass neben dem Erwerbortsprinzip auch das Prinzip der Unterstellung an einem Ort gilt. Einige Staaten wie Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Liechtenstein halten sich jedoch bei einer Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten an den Grundsatz einer getrennten Verabgabung. Bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten teilt auch Deutschland die Zuständigkeit auf. Gegenüber anderen Staaten wie zum Beispiel Dänemark, Estland, Finnland, Schweden, Spanien, Norwegen, Zypern und Island erfolgt die Teilung nur, wenn der Wohnsitz in jenen Staaten liegt.